



metropolregion hamburg

Satzung

des Vereins
„Projektbüro Metropolregion Hamburg“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

Projektbüro Metropolregion Hamburg

(nachfolgend auch „Verein“ genannt).

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

(3) Sitz des Vereins ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Beginnt das erste Geschäftsjahr im Laufe eines Kalenderjahres, so ist es ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung der Allgemeinheit in der Metropolregion Hamburg auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet, insbesondere jedoch die Förderung:

- a) der Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO),
- b) der Gesundheit (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AO),
- c) der Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AO),
- d) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 AO),
- e) des Natur- und Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 AO),
- f) der Hilfe für Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO),
- g) der Völkerverständigung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 AO),
- h) der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 18),
- i) des Sports (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO),
- j) der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 22 AO),
- k) des Demokratischen Staatswesens (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 24 AO),
- l) des Bürgerschaftlichen Engagements § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 25 AO).

Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die Unterstützung und Förderung der Metropolregion Hamburg bei der Umsetzung ihrer Ziele und Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Metropolregion in wirtschaftlicher, technologischer, räumlicher, sozialer und kultureller Hinsicht verwirklicht. Die Unterstützung und Förderung dient vor allem der nachhaltigen Verbesserung der Daseinsvorsorge, der Regionalentwicklung und der regionalen Wirtschaft in der Metropolregion Hamburg.

(2) Der Vorstand und die Geschäftsführung des Vereins werden hiermit von den Mitgliedern angewiesen, für das Handeln des Vereins die in den Gremien der Metropolregion Hamburg gefassten Beschlüsse als bindend zu beachten.

§ 3 Aufgaben des Vereins

(1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Ebenen übergreifende Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Metropolregion Hamburg;
- b) die Förderung von Projekten zur Entwicklung der Metropolregion in den in § 2 Absatz 1 genannten Bereichen:
 - a. Wissenschaft und Forschung: z.B. durch ein Projekt zur Identifizierung optimaler Ladestandorte für Elektromobilität auf Basis eines wissenschaftlichen Standortmodells;
 - b. Gesundheit: z.B. durch ein Projekt zur Identifizierung mit Gesundheitseinrichtungen unterversorgter Teilräume durch Nutzung regionaler Erreichbarkeitsanalysen;
 - c. Kunst und Kultur: z.B. durch ein Theater-Projekt mit szenischen Lesungen an außergewöhnlichen Spielorten in der Metropolregion;
 - d. Denkmalschutz und Denkmalpflege: z.B. durch die Organisation der Tage der Industriekultur am Wasser;
 - e. Natur- und Umweltschutz: z.B. durch die planerische und bauliche Umsetzung von Biotopverbundstrukturen in der Metropolregion;
 - f. Hilfe für Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten: z.B. durch den Erfahrungsaustausch der Städte und Gemeinden in der Region zur stärkeren Integration von Flüchtlingen;
 - g. Völkerverständigung: z.B. durch Inwertsetzung der Orte der Erinnerungskultur entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze;
 - h. Gleichberechtigung von Frauen und Männern: z.B. durch Informationsveranstaltungen mit best-practise-Beispielen für gelungene Gleichberechtigung;
 - i. Sport: z.B. durch die Organisation des Metropolregion Hamburg-Fußball-Turniers für Mädchen-Schulmannschaften;
 - j. Heimatpflege und Heimatkunde: z.B. durch Schaffung mediengestützter KulturLandschaftsRouten durch das Alte Land, die Lüneburger Heide oder das Pinneberger Baumschulland;
 - k. Demokratisches Staatswesen: z.B. durch Begleitung von Bürgerbeteiligungsforen zu großen Verkehrsprojekten (z.B. Dialogforum SchieneNord);
 - l. Bürgerschaftliches Engagement: z.B. durch Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern bei Renaturierungsmaßnahmen von Gewässern;
- c) die Akquisition von Projektfördermitteln;

- d) die Übernahme der Trägerschaft von mit Drittmitteln finanzierten Projekten der Metropolregion Hamburg;
- e) die Durchführung dieser Projekte / von Projekten im Zusammenwirken mit den beteiligten Akteuren;
- f) die Bewirtschaftung der Projektmittel.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Personal anstellen. Das Personal wird in die Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg entsandt, die die Vereinsgeschäfte führt.

§ 4 Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist gemäß § 55 AO selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins sind die Träger der Metropolregion Hamburg gemäß Verwaltungsabkommen/Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg.

(2) Es können weitere Mitglieder aufgenommen werden. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahmebeschluss. Die Aufnahme weiterer Mitglieder setzt voraus, dass das jeweils neue Mitglied zum Trägerkreis der Metropolregion Hamburg gehört.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragsfrei.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt aus dem Verein,
- b) Austritt aus der Metropolregion Hamburg,
- c) Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds oder
- d) Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt aus dem Verein kann bis zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des nächsten Jahres erfolgen und nur durch schriftliche Mitteilung des Mitglieds an den Vorstand erklärt werden.

(3) Bei Austritt aus der Metropolregion Hamburg endet die Vereinsmitgliedschaft zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer schriftlichen Mitteilung bedarf.

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die *Vereinssatzung* verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist Gehör zu gewähren. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen. Der Anruf der Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen und aufschiebende Wirkung. Bei Anrufung der Mitgliederversammlung wird über den Ausschluss des Mitglieds durch die Mitgliederversammlung entschieden (§ 9 Abs. 5 lit. i.). Das auszuschließende Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies im Vereinsinteresse erforderlich ist oder von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) an den Vorstand richten. Ergibt sich

hieraus eine veränderte bzw. ergänzte Tagesordnung, so sind alle Mitglieder spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung von dieser in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei Verhinderung von der/dem Ersten bzw. Zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden. Ist auch keiner der Stellvertreter anwesend, so leitet das älteste, dazu bereite Mitglied die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Beschlüsse zuständig und stimmt darüber mit den jeweils anwesenden Mitgliedern bzw. den anwesenden Bevollmächtigten der Mitglieder folgendermaßen ab:

- a. Festlegung der Reihenfolge der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit,
- b. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder mit einfacher Mehrheit,
- c. Entgegennahme der Geschäfts- und der Rechnungslegungsberichte mit einfacher Mehrheit,
- d. Bestellung und Abberufung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit,
- e. Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit,
- f. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit,
- g. Aufnahme neuer Mitglieder mit Einstimmigkeit,
- h. Ausschluss von Mitgliedern bei Anrufung der Mitgliederversammlung mit Einstimmigkeit,
- i. Änderung der Satzung mit Einstimmigkeit,
- j. Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit.

Bei allen anderen als den hier aufgeführten Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. der anwesenden Bevollmächtigten der Mitglieder.

(6) Jedes Mitglied entsendet eine/n Bevollmächtigte/n in die Mitgliederversammlung und hat eine Stimme. Bevollmächtigte können auch die Mitglieder des Vorstandes sein; sind diese nicht bevollmächtigt, nehmen sie sowie der/die Geschäftsführer/in des Vereins ohne Stimmrecht an den Versammlungen teil.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, es sei denn, ein Drittel der anwesenden Bevollmächtigten beantragt eine geheime Abstimmung. Es zählen die von den anwesenden Bevollmächtigten abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt. Die Beschlüsse werden protokolliert und von dem/der Versammlungsleiter/in unterzeichnet.

(9) Die Mitgliederversammlung kann die Beschlüsse zu Absatz 5 auch im schriftlichen Verfahren fassen. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet und mit einer angemessenen Fristsetzung versehen. Die Mitglieder erhalten zu jedem Beschlussgegenstand einen Beschlussvorschlag mit Begründung und ein Formular für die Stimmabgabe. Es zählen nur die fristgerecht abgegebenen Stimmformulare; § 32 Abs. 2 BGB kommt hier nicht zum Tragen. Der Vorstand protokolliert das Abstimmungsergebnis und gibt es den Mitgliedern bekannt. Die abgegebenen Stimmformulare werden dem Protokoll hinzugefügt.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Ersten und dem/der Zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Lenkungsausschusses der Metropolregion Hamburg und aus dem Personenkreis desselben für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Lenkungsausschuss oder dem Vorstandsamt aus, kann der verbleibende Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Person aus dem Lenkungsausschuss der Metropolregion Hamburg als kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind unentgeltlich tätig.

(5) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

- a. die Umsetzung der Beschlüsse des Lenkungsausschusses der Regionalkooperation im Aufgabenbereich des Vereins;
- b. die Einberufung der Mitgliederversammlung und alternativ die Durchführung eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens;
- c. die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- d. der Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages (§ 11 Abs. 3);
- e. der Erlass einer Geschäftsführungsanweisung (§ 11 Abs. 2);
- f. die Überwachung der Tätigkeiten der Geschäftsführung einschließlich der Mittelbewirtschaftung;
- g. die Anstellung von Personal (§ 3 Absatz 2).

Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung erlassene Geschäftsordnung des Vereins.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die grundsätzlich im Anschluss an die Sitzungen des Lenkungsausschusses der Metropolregion Hamburg abgehalten werden. Außerhalb dieses Regelfalles können Sitzungen auf Einladung der/des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall der/des Stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung per Brief oder E-Mail einberufen werden; die Einladungsfrist dazu beträgt mindestens 14 Tage.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der/die Geschäftsführer/in des Vereins oder ein/e Vertreter/in nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Die Beschlüsse werden protokolliert und von dem/der Sitzungsleiter/in unterzeichnet.

(8) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder telefonisch fassen. Auch in diesem Fall werden die Beschlüsse protokolliert und von dem/der Sitzungsleiter/in unterzeichnet.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Die geschäftlichen Aufgaben des Vereins werden von der Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg wahrgenommen. Ihr/e Leiter/in ist zugleich der/die Geschäftsführer/in des Vereins.

(2) Die Geschäftsführung ist für den allgemeinen Geschäftsgang, die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, die Ausführung der Beschlüsse, die Akquisition von Fördermitteln, die Umsetzung der beschlossenen Projekte sowie für die die Mittelbewirtschaftung und die Rechnungslegung des Vereins verantwortlich.

Näheres regelt die Geschäftsführungsanweisung und im Einzelfall ein Beschluss des Vorstandes.

(3) Die Abgeltung der personellen und sachlichen Aufwendungen der Geschäftsstelle für die Vereinsgeschäftsführung wird in einem Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Absicht, diesen Beschluss herbeiführen zu wollen, ist den Mitgliedern drei Monate vorher in Briefform mitzuteilen und zu begründen.

(2) Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber, welcher juristischen Person des öffentlichen Rechts oder anderen steuerbegünstigten Körperschaft und für welchen konkreten gemeinnützigen Zweck das vorhandene Vereinsvermögen zugewiesen wird.

(3) Bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Auflösung einvernehmlich darüber zu befinden, ob Mitarbeiter/innen von einzelnen Mitgliedern übernommen werden oder Kündigungen auszusprechen sind.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.